

Allgemeine Mandatsbedingungen

in Sachen

wegen

- 1.) Die Beauftragung von Rechtsanwalt Jürgen Häller, Bismarckstraße 36, 61169 Friedberg erfolgt ohne Nebenabreden und bedarf der schriftlichen Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt.
- 2.) Zuständige Rechtsanwaltskammer ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt, ☎ 0049 69-170098-00.
- 3.) Im Falle der Beauftragung des Rechtsanwalts per E-Mail oder Telefax kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt zustande. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 4.) Rechtsanwalt Jürgen Häller ist aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 250.000,00 Euro zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Zuständige Haftpflichtversicherung ist die Victoria Versicherung, 40198 Düsseldorf.
- 5.) Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 6.) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Rechtsanwalt Jürgen Häller nur dann verpflichtet, wenn er ausdrücklich den schriftlichen Auftrag durch den Mandanten erhalten und angenommen hat.
- 7.) Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 8.) Dem Mandant (Auftraggeber des Rechtsanwaltes) ist bekannt, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gebührenpflichtig ist. Der Mandant haftet gegenüber dem Rechtsanwalt uneingeschränkt und persönlich für dessen Gebühren und Auslagen und versichert ausdrücklich dazu finanziell in der Lage zu sein.
- 9.) Die Gebühren des Rechtsanwaltes richten sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, dass gesondert eine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Bei einer reinen Beratungstätigkeit richten sich die Gebühren nicht nach dem RVG. Hier erfolgt eine Abrechnung nach einem Zeithonorar. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Mandanten minutengenau und unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit. Eine Anrechnung der Gebühren auf nachfolgende Tätigkeiten erfolgt nicht.
- 10.) Gebühren und Auslagen sind mit Ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, daß eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von Beschränkungen des § 181 BGB ist der bevollmächtigte Rechtsanwalt befreit.
- 11.) Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz handelt.
- 12.) Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden durch den Mandanten in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der bevollmächtigte Rechtsanwalt befreit.
- 13.) Dem Mandant ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in erster Instanz keine Kostenerstattung durch den Gegner stattfindet.
- 14.) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt grundsätzlich einen gesonderten gebührenpflichtigen Auftrag dar. Deckungsanfragen einfacher Art sowie die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung durch Übersendung der Kostenrechnung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung.
- 15.) Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags oder 6 Monate, nachdem der Rechtsanwalt den Mandanten zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakten zu vernichten. Dem Mandanten ist bekannt, daß das Gesetz eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren vorsieht.
- 16.) Der Mandant erklärt sich mit der Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
- 17.) Sollten einzelne Bestandteile dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Mandatsbedingungen.

Mit den vorstehenden Mandatsbedingungen Ziffer 1 bis 17 erkläre ich mich als Auftraggeber ausdrücklich einverstanden und bestätige den Erhalt eines Exemplars dieser vorgenannten Bedingungen.

, den

(Unterschrift des Mandanten)

Kanzleisitz Rechtsanwalt Jürgen Häller, Bismarckstraße 36, 61169 Friedberg,

☎ 0049 6031-4058 - 📠 0049 6031-4050 - mail@rechtsanwalt-haeller.de

Weitere Informationen auf www.Haeller.de

Umsatzsteuer ID- Nummer DE 112222895

Stand 27. Mai 2010